



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für  
Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53

80502 München

Per Mail an: [Referat-24@stmb.bayern.de](mailto:Referat-24@stmb.bayern.de)

Präsidentin  
Prof. AA Dipl. Lydia Haack

**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung  
zum Ausbau des Mobilfunks - Ihr Schreiben vom 25.01.2023**

07.03.2023

Sehr geehrter Herr Kraus,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur  
Änderung der Bayerischen Bauordnung und die Möglichkeit hierzu  
Stellung zu nehmen.

Eine ausreichende Versorgung mit Mobilfunk ist wichtiger Teil  
zeitgemäßer Infrastruktur. Die bestehenden Regelungen in der  
Bayerischen Bauordnung haben sich bewährt und sind in ihren  
Konsequenzen in der Bevölkerung weitestgehend akzeptiert.

Problematisch erscheint jedoch die Anhebung des Maßes der  
Verfahrensfreiheit für Antennen und Antennen tragenden Masten von  
aktuell 10 m auf 15 m im Innen- und Planbereich und im Außenbereich  
von aktuell 15 m auf 20 m.

Da diese Veränderung ggf. den nachbarlichen Frieden zum anderen das  
Orts- und Landschaftsbild und je nach Positionierung eine baukulturell  
angemessene Gestaltung deutlich gefährden wird, sprechen wir uns für  
ein Beibehalten der Höhen aus, die bisher nach Art. 57, Abs. 5  
verfahrensfrei ausgeführt werden dürfen.

Höhere Anlagen sollten dagegen regelmäßig einem geordneten  
Genehmigungsverfahren einschließlich der Beurteilung der Belange des  
Orts- und Landschaftsbildes unterliegen. Bei größeren Anlagen muss  
nach wie vor eine Einzelbeurteilung stattfinden.

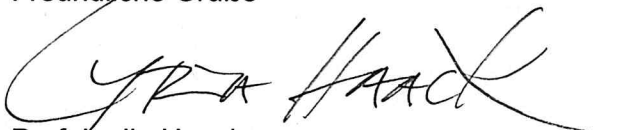
Darüber hinaus sieht der aktuelle Entwurf vor, dass Sendemasten im  
Außenbereich keine Abstandsflächenpflicht auslösen. Dieser  
überwiegend unproblematische Gedanke kann jedoch an der Grenze  
vom Außen- zum Innenbereich kritisch sein.

Bayerische  
Architektenkammer  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts  
Waisenhausstraße 4  
80637 München  
Telefon +49 89 139880-0  
[www.byak.de](http://www.byak.de)

Daher sollte diese Regelung unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sie nur auf Außenbereichsgrundstücken ohne Beeinträchtigung von Innenbereichsgrundstücken möglich sind.

Bayerische  
Architektenkammer

Freundliche Grüße



Prof. Lydia Haack